

# **Satzung des Vereins "WARSTEINER EUROPAFREUNDE - WEF -" vom 31.03.2009 in der Fassung der Änderung vom 03.03.2017**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen

**WARSTEINER EUROPAFREUNDE - WEF -**

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Warstein.

(3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

(4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Im Vordergrund stehen dabei die partnerschaftlichen Beziehungen zwischen der Stadt Warstein und ihren Partnerstädten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Förderung von Begegnungen zwischen Bürgerinnen und Bürgern aus den Partnerstädten, gleich, ob sie als Einzelpersonen oder als Verein bzw. Organisation Kontakt suchen;
- b) Förderung von Austausch, Hospitationen, Praktika und ähnlichen Maßnahmen zwischen Bürgerinnen und Bürgern der Partnerstädte;
- c) Förderung der Zusammenarbeit der Partnerstädte auf den Gebieten der Kultur, Kunst und Bildung, der Freizeit und des Sports sowie des sozialen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Lebens;
- d) Förderung und Durchführung von Projekten der humanitären Hilfe und der Entwicklungszusammenarbeit.

(2) Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch unabhängig; er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Warstein, mit der Auflage, das Vermögen seinem bisherigen Zweck gemäß oder, falls dies nicht möglich ist, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Ferner können juristische Personen oder andere Organisationen Mitglied werden, die sich bereit erklären, die Aufgaben und Ziele des Vereins wirksam zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

(2) Mit Erwerb und Ausübung der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied, sich die Aufgaben und Ziele des Vereins zu eigen zu machen und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu leisten.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch den Tod,
- b) bei juristischen Personen durch Auflösung,
- c) im Übrigen durch Austritt, Streichung oder Ausschluss.

(4) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand vorgenommen werden. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist zu leisten.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder von Umlagen in Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

(6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise Aufgaben oder Ziele des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor Beschlussfassung des Vorstandes muss das Mitglied angehört werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand legt die Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung vor, die sodann abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

#### **§ 4 Einnahmen des Vereins**

(1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Beiträgen der Mitglieder sowie aus Spenden und Zuwendungen.

(2) Mitgliedsbeitrag und Zahlweise werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

#### **§ 6 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) der/dem Vorsitzenden,
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der/dem Schriftführer/in
- d) Beisitzerinnen/Beisitzern.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzenden oder seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertreten.

(3) Die/Der Vorsitzende und seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheiden die/der Vorsitzende oder seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen.

(4) Als Beisitzerinnen/Beisitzer entsenden

- a) die Stadt Warstein die/den jeweilige/n Vorsitzende/n des Kulturausschusses, im Verhinderungsfall ihre/seine/n Vertreter/in,
- b) die städtepartnerschaftlichen Gruppierungen oder Organisationen von St. Pol, Wurzen, Hebden Royd und Pietrapola je eine Vertreterin/einen Vertreter sowie eine/n Verhinderungsvertreter/in.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden oder von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder in sonstiger Textform einberufen werden. Dabei soll eine Einberufungsfrist von drei Tagen eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihr/sein/e Stellvertreterin, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin/des Leiters der Versammlung.

Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende, bei deren/dessen Abwesenheit die/der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(6) Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat diejenigen Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(7) Der Vorstand ist bevollmächtigt, Satzungsänderungen, die hinsichtlich der steuerlichen Gemeinnützigkeit aufgrund von Auflagen der zuständigen Behörden erforderlich sind, selbständig vorzunehmen. Er unterrichtet anschließend unverzüglich die Mitglieder über die vorgenommenen Änderungen.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Anwesende Vorstandsmitglieder, bei Verhinderung deren Vertreter, die nicht Mitglied der WEF sind, haben ebenfalls in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes;
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages;
- c) Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes;
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

f) Entscheidungen über Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes.

(3) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine/n Leiter/in.

(5) Das Protokoll wird von einem Schriftführer geführt. Ist dieser nicht bestellt oder nicht anwesend, bestimmt die/die Versammlungsleiter/in einen Protokollführer. In das Protokoll sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufzunehmen. Es soll darüber hinaus die folgenden Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Das Protokoll ist vom Protokollführer und der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen. Den anwesenden Mitgliedern soll Gelegenheit gegeben werden, sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn neben einem Vorstandsmitglied mindestens vier weitere Mitglieder des Vereins anwesend sind. Sie fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) sowie zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(7) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über solche Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit nach Abs. 6 Satz 2. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn sie mit der Tagesordnung als Beratungsgegenstand einer Mitgliederversammlung angekündigt worden sind.

## **§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt im Übrigen § 7 dieser Satzung entsprechend.

**Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 31. März 2009 errichtet.**

Warstein, den 31. März 2009

gez.: Renate Gartner

gez.: Heinz-Helmut Schulte

gez.: Josef Wüllner

gez.: Fr. J. Berghoff

gez.: Norbert Oberstadt

gez.: Annie Becker

gez.: Elisabeth Frohne-Kuhle